

## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 9005 15540  
e-mail: [post.uvs@noel.gv.at](mailto:post.uvs@noel.gv.at)

Telefon (02742) 9005

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre  
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.  
mit 109 die Vermittlung  
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –19 Uhr  
Amtsstunden Montag – Freitag 8 –16 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

**Achtung!**  
**Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe**

1. An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien
2. An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/841

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

- Bezug	Bearbeiter	(02742) 9005	Durchwahl	Datum
GZ 15.000/13-I/11/01	Dr. Boden		15530	2. Mai 2001

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden; Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf durch die Bestimmungen über die Rechtshilfe (§ 41) und als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen betroffen.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen (§ 45) wird angeregt, diese eindeutig als „Verwaltungsstrafbestimmungen“ zu bezeichnen. Nach dem vorliegenden Text kann nur

aus der vorgesehenen Verhängung der Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erschlossen werden, dass es sich um Verwaltungsstrafen handelt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident